Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co., Jäger's Buchhandlg. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nootbaar, Adolf Steiner. — Frankfurt: G. Adelmann. — Halle a. S.: J. Barck & Co. — Magdeburg: Robert Kiess. — Minden: C. Marowski. —

Wien: A. Opelick, Stubenbastei 2. — Amsterdam: A. Delamar Axn., Spuistraat 164. — Frankreich: G. L. Daube & Co. in Paris, 31 bis Faubourg-Montmartre. — England: G. L. Daube & Co. in London, 30 Fleet Street. — Polen und Russland: Bajohmann & Frendler in Warschau, Senatorsgasse 29.

Nr. 128. **Berlin, Dienstag den 17. März 1885, Abends.** **24. Jahrgang.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungsspediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung, **Wilhelmstraße 32**, Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.**, sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** incl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. Wilhelmstraße 32, zu richten, und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**

Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung, anbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Die Redaktion und die Expedition **frankiren** alle ihre Sendungen, nehmen daher auch nur **frankirte** Briefe an.

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 17. März.

Der „Kuryer poznanski" bringt die Nachricht, daß mehreren galizischen Blättern aus Rom folgendes Telegramm zugegangen sei:

„Die Angelegenheit wegen Besetzung des erzbischöflichen Stuhls zu Posen ist im Prinzip bereits entschieden. Der Vatikan nimmt jedoch Anstand, zur Zeit diese Würde von Preußen vorgeschlagenen Dekan Wanjura zu acceptiren, weil er ihn, der aus dem Bürgerstande hervorgegangen ist, als zu wenig Einfluß besitzend ansieht. Nach der Ansicht des Vatikans wäre es besser, gar keinen Bischof zu haben, als einen Mann ohne Vertrauen und Ansehen. Die päpstliche Kurie wünscht ihrerseits als Nachfolger Ledochowskis legend ein Mitglied des polnischen Adels."

Ein ähnliches Telegramm ist dem genannten polnischen Blatte zufolge dem „Dziennik polski" aus Wien zugegangen. Dasselbe besagt, daß nach Nachrichten aus Rom der Vatikan sich mit der Ernennung des Dekans Wanjura zum Erzbischof von Posen nicht einverstanden erklären könne, „weil derselbe nicht von Adel ist und daher nicht genügenden Einfluß haben würde".

Alle diese Mittheilungen, welche, wie gesagt, nach dem Zugeständniß der polnischen Presse aus Rom stammen, werfen ein charakteristisches Licht auf die Erwägungen, welche im Vatikan für die Besetzung des Stuhles des heiligen Adalbert maßgebend sind. Der Dekan Wanjura wird ein Mann ohne Vertrauen und Ansehen und deshalb als nicht geeignet für den erzbischöflichen Stuhl lediglich um dessentwillen hingestellt, weil er bürgerlich ist. Es wird rundweg erklärt, daß nur ein Mitglied des polnischen Adels Nachfolger des Grafen Ledochowski werden könne. Danach kann kein Zweifel mehr darüber sein, daß die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Posen nicht mit Rücksicht auf die religiösen und moralischen Bedürfnisse der Erzdiözese, sondern lediglich als eine politische Angelegenheit im Vatikan behandelt wird. Ein polnischer Adliger soll Erzbischof werden, damit die polnische Propaganda wiederum einen Führer erhalte.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erläßt unterm 16. d. Mts. folgende **Bekanntmachung**, betreffend das Preußische Staatsschuldbuch:

„Durch das Gesetz vom 4. März 1885 (G. S. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ proz. konsolidirten Staatsanleihe, ist den Inhabern von Schuldverschreibungen dieser Anleihe die Befugniß ertheilt worden, die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 pCt. verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch nachzusuchen. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. d. Mts. („Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger" Nr. 58 . . . können die desfallsigen Anträge schon vom 1. April d. J. ab an uns oder bei einer der königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen eingereicht werden, welche letztere sie an das Staatsschuldbuch-Bureau befördert.

Zu den Anträgen und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der Schuldverschreibungen sind dieselben Formulare zu benutzen, welche nach Seite 6 der von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" (Verlag von J. Guttentag (D. Collin) Berlin und Leipzig, 1884) bei Einführung 4prozentiger Anleihen zu verwenden sind und bei den dort bezeichneten Stellen unentgeltlich verabfolgt werden. Wer 4prozentige und 4prozentige Konsols zur gleichzeitigen Eintragung des Gesammtbetrages auf Ein Konto einreicht, wolle sich zur Erleichterung der Uebersicht für jede dieser beiden Arten eines besonderen Formulars bedienen.

Jeder 4prozentigen Schuldverschreibung ist der am 1. April 1886 fällige Zinsschein (Reihe IV Nr. 8) und die Anweisung zur Abhebung der Reihe V beizufügen. Fehlt der Zinsschein, so muß dessen Nennbetrag baar eingezahlt werden. Vor dem 1. Oktober 1885 fällige Zinsscheine ist zurückzuliefern. Die Anträge sind auch, wenn sie mit den Effekten und Verzeichnissen bei einer der königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, an uns zu adressiren. Sie sind neben unserer Adresse mit dem Zusatz zu versehen:

„Durch Vermittelung der Königlichen . . . . .

Hauptkasse in N. N."

und im Kassenlokal abzugeben. Die Kasse stellt über die Ablieferung sofort den Empfangschein aus und befördert die Anträge an uns, ohne daß dem Antragsteller dadurch Kosten entstehen. Anträge und Effekten, welche mit der Post gesendet werden, sind direkt an die

„Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuch-Bureau) in Berlin S. W., Oranienstraße 94 — frei"

zu befördern.

Nach dem 31. März 1886 werden derartige Anträge nicht mehr zugelassen.

Die Zinsen sind nach dem Gesetz vom 4. März 1885 in das Staatsschuldbuch eingetragenen Kapitalien werden, wie bisher die Zinsen der Schuldverschreibungen der 4½ proz. konsolidirten Staatsanleihe, in den April- und Oktober-Terminen berichtigt.

Zu Berichtigung kann erfolgen:

1. durch Zusendung mittels der Post seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse zwischen dem 18. März und 8. April und zwischen dem 17. September und 8. Oktober; — oder

2. bei einer der nachstehend angegebenen königlichen Kassen:

a) bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin — W. Taubenstraße 29 — vom 18. März und 17. September ab, entweder baar oder durch Gutschrift auf dem Girokonto des Berechtigten bei der Reichsbank,

b) bei den Regierungs-Hauptkassen vom 24. März und 24. September ab,

c) bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern zugelassenen Kassen (Kreiskassen, Steuerkassen u. s. w.) vom 1. April und 1. Oktober ab.

Zu den gleichen Terminen werden fortan die Zinsen derjenigen Buchforderungen gezahlt werden, welche in Folge Einlieferung von Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingetragen worden sind, sofern den letzteren Zinsscheine für den April- und Oktober-Termin beigefügt waren. Es wird dies bei den seit Beginn des Jahres 1885 neu ausgefertigten Schuldverschreibungen dieser Anleihe der Fall sein.

Im Staatsschuldbuch werden demgemäß künftig in der Spalte 4, welche den zum Zinsempfang Berechtigten, den Betrag der Zinsen und den Zahlungsweg für dieselben angiebt, auch die Fälligkeitstermine (Januar-Juli, April-Oktober) ausdrücklich angegeben werden.

Der Nachtrag, welchen in Folge Eintritts dieser Vermehrung der Zinszahlungstermine für die Buchschulden der Herr Finanzminister unterm 6. d. M. zu den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1884 — „Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger" Nr. 154 — erlassen hat, wird unter A. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Besitzer 4- und 4½prozentiger preußischer Konsols, welche sich über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs näher zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf die oben erwähnten „Amtlichen Nachrichten", welche durch jede Buchhandlung für 25 ₰, per Post franko für 30 ₰, zu beziehen sind. Zweck der Einrichtung ist, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger dadurch in vollem Umfange gegen die Gefahr geschützt werden, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung über der Zinsfrage das Forderungsrecht selbst einzubüßen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Mereker. Rüdorff. Liba. Mücke. v. Cuny.

Berlin, den 6. März 1885.

Nachtrag

zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120).

Mit dem Zeitpunkte der Verausgabung solcher Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, deren Zinsscheine am 1. April und 1. Oktober fällig werden, treten in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120), folgende Aenderungen ein:

1. An die Stelle des Schlußsatzes im Art. 1 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen, wonach den in den Monaten Juni oder Dezember eingereichten Schuldverschreibungen der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen ist, tritt nachfolgende Bestimmung:

„Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen."

Demgemäß wird der Vermerk zu dem Nummernverzeichniß (vergl. die folgende Bestimmung unter 2) gleichfalls abgeändert.

2. In dem, dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld nach Art. 2 Nr. 6 beizufügenden Verzeichniß (Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen) sind die Schuldverschreibungen fortan nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar-Juli, April-Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Litters, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.

3. Nach Art. 3 der Ausführungsbestimmungen müssen bei Theilabtragungen und Theillöschungen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe dargestellt sein. Dies gilt künftig für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche auf mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Der Finanzminister.
(gez.) v. Scholz."

Dem Landtag wird, nach Mittheilung der „N. Pr. Ztg.", noch ein Gesetzentwurf zugehen, welcher einen **Ausgleich** zwischen der Krone Preußen und dem herzoglichen Hause von Schleswig-Holstein betrifft.

Als die Verlobung Sr. königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm mit der Prinzessin Viktoria von Schleswig-Holstein in Frage kam, erklärte Se. Majestät der Kaiser und König, die Allerhöchste Einwilligung zu dieser Verbindung nur dann ertheilen zu können, wenn der Vater der Prinzessin, der Herzog Friedrich, seine und seiner Familie Stellung zu dem königlichen Hause in solcher Weise klären werde, daß nach keiner Seite hin irgend eine Trübung der Verhältnisse werde eintreten können. Der Herzog war hierzu bereit und entwarf eine Erklärung, in welcher er aussprach, daß sein ganzes Streben stets nur darauf gegangen sei, die Herzogthümer von Dänemark zu befreien und mit Deutschland zu vereinigen; das Land gehöre jetzt völkerrechtlich anerkannt und in fester Verbindung als ein Theil Preußens zum Deutschen Reich und die Machtstellung Sr. Majestät des Kaisers und Königs sichere diese Zusammengehörigkeit; was er darüber hinaus erstrebt, habe er immer dem nationalen Gedanken untergeordnet. Bevor aber diese Erklärung an ihre Bestimmung gelangen konnte, wurde der Herzog unerwartet rasch aus diesem Leben abberufen. Se. Majestät erblickte darauf der erwähnten Verlobung Allerhöchstihre Zustimmung, sprach aber vor der Vermählung die Erwartung aus, daß der einzige Sohn des Verstorbenen, Herzog Ernst Günther, nach erreichter Mündigkeit, und der Prinz Christian als nächster Agnat jene Sr. Majestät bekannt gewordene Erklärung zu der ihrigen machen würden.

Demgemäß richteten, als der Zeitpunkt der Mündigkeit des Herzogs herannahte, die beiden genannten hohen Herren im letzten Frühjahr ein Schreiben an Se. Majestät, durch welches sie diesem Wunsche entsprachen, für sich und ihre Erben die staats- und völkerrechtliche Zugehörigkeit Schleswig-Holsteins zum preußischen Staate unter Verzichtleistung auf alle vom Hause Augustenburg auf die Herzogthümer geltend gemachten Ansprüche zu Gunsten des Königs von Preußen gern und willig anerkannten, indem sie damit der Verwirklichung des nationalen Gedankens, der ungetheilten und unkrennbaren Zusammengehörigkeit der Herzogthümer mit Deutschland, welche unser Haus auch bei der Verfolgung seiner eigenen Rechte stets für das erste und höchste Ziel erachtet hat, am besten zu dienen glaubten. Sie erlaubten sich aber zugleich, darauf hinzudeuten, daß diese Kämpfe, welche mit der Vereinigung mit Preußen ihren endgültigen Abschluß gefunden, für das herzogliche Haus die Ursache großer Vermögensverluste geworden, namentlich, indem der Herzog Christian August 1852 durch die Zwangslage, in der er sich befand, genöthigt war, die alten Familiengüter auf gegen eine ganz unzureichende Entschädigung an Dänemark zu überlassen, und stellten es Se. Majestät anheim, ob es nicht möglich sei, daß die Krone Preußen zum Ersatz dieser Verluste mit dem herzoglichen Hause ein Abkommen treffe, wie dies in früheren Fällen mit anderen Fürstenhäusern geschehen. Es ist zu bemerken, daß die Erklärung des Prinzen nur in anderen Worten dasselbe besagt, wie die des Herzogs Friedrich, daß aber der Aussicht derselben für sich besteht und die Genehmigung des Kaisers, die unterstellten Verluste erheben wird, welche das herzogliche Haus erlitten hat. In diesem Sinne faßte auch Se. Majestät der Kaiser das Schreiben auf.

Se. Majestät erwiderte auf dasselbe am 30. März v. J., daß Er die gegebene Erklärung mit Befriedigung entgegennommen und dafür Seinen Dank aussprache. Wenn nun auch in dem angeführten Beispiele der mit anderen Fürstenhäusern geschlossenen Vereinbarungen kein Vorgang liege, der eine Berufung auf den vorliegenden Fall gestattete, da es sich bei den ersteren um Vergütung für die Verluste allseitig anerkannter Souveraine handelte, so sei Er dennoch geneigt, dem ausgesprochenen Wunsche näher zu treten und mit Ihm zu dem Ende das Staatsministerium angewiesen, mit dem herzoglichen Hause in Unterhandlung zu treten, um zu erwägen, ob zur Vergütung der von demselben zufolge der politischen Ereignisse erlittenen Vermögensverluste ein derartiges Abkommen abzuschließen sei, auf Grund dessen dann dem Landtag eine entsprechende Vorlage zu machen wäre. In dem betreffenden Schreiben an das Staatsministerium sprach Seine Majestät zugleich aus, daß bei dem Abkommen namentlich der Gesichtspunkt ins Auge zu fassen sein werde, ob und unter welchen Bedingungen die von dem herzoglichen Hause erlittenen Vermögensverluste durch dessen Rückkehr in den Besitz der Herzog Ernst Günther wieder zu einem fideikommissarisch zu fundirenden Besitz solcher Güter gelange, die, in den Herzogthümern belegen, durch den Herzog Christian August am 30. Dezember 1852 an Dänemark abgetreten seien.

Die Verhandlungen haben zu Ende v. J. zu einem beide Theile befriedigenden Abschluß geführt, so daß nunmehr ein Gesetzentwurf zur definitiven Regelung der Sache beiden Häusern des Landtages zugegangen ist. Der Hauptinhalt des Abkommens ist, daß dem herzoglichen Hause das zu Augustenburg gelegene alte Familienschloß nebst Garten, Park u. s. w. wieder zurückgegeben und demselben eine immerwährende Rente von 300,000 Mark aus der Staatskasse bezahlt werden soll. Es ist jedoch dem herzoglichen Hause freigestellt, die gedachte Rente bis auf die Hälfte durch Kapitalauszahlungen zu mindern, und zwar in der Weise, daß dieser ein Zinsfuß von 4 pCt. zu Grunde gelegt wird, wonach der restlichen 150,000 ℳ für alle Zeiten als unablösbare Rente stehen bleiben. Da der Herzog Christian August bereits nach 1866 das im Sundewitt belegene Schloß Gravenstein freihändig wieder erworben, so ist die herzogliche Familie wenigstens zum Theile in ihren alten Hausbesitz wieder eingetreten und somit der Wunsch Sr. Majestät erfüllt.

In den Motiven ist die Veranlassung und der weitere Hergang der Verhandlungen ausführlich dargelegt und sind die Gründe ausgeführt, welche eine Entschädigung des herzoglichen Hauses haben angemessen und gerechtfertigt erscheinen lassen.

In der heutigen Sitzung des **Reichstages** wurde zunächst das Präsidium ermächtigt, Se. Majestät dem Kaiser zu Allerhöchstdessen bevorstehendem Geburtstage die ehrfurchtsvollen Glückwünsche des Hauses darzubringen, und dann ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers verlesen, worin derselbe sich gegen die gestern vom Abg. Dr. v. Jagdewski am Schlusse der Sitzung in Form einer persönlichen Bemerkung ausgesprochene Behauptung verwahrt, daß in dem Stenogramm der neulichen Rede des Reichskanzlers die auf die polnischen Aspirationen bezüglichen Stellen abgeändert seien (dem Schreiben sind die betreffenden Blätter der stenographischen Niederschrift beigefügt). — Die zweite Berathung der Dampfersubventions-Vorlage wurde beim § 2, speziell der Anlage zu demselben, fortgesetzt, von welcher bei früherer Berathung die Nr. 1 und 3 zurückgestellt waren. Erstere Nummer wurde in folgender Fassung angenommen: „Die Fahrten müssen auf den Hauptlinien in Zeitabschnitten von längstens vier Wochen stattfinden." In Nr. 3 wurde die Fahrgeschwindigkeit auf 11½ Knoten festgesetzt; im Uebrigen die §§ 2 und 3 der Vorlage ohne erheitliche Debatte angenommen. Damit war die zweite Berathung der Dampfervorlage beendet. — Bei Schluß der Redaktion standen kleinere Vorlagen zur Debatte.

Das **Abgeordnetenhaus** setzte in seiner heutigen Sitzung die dritte Berathung des Etats des Kultusministeriums fort und erledigte nach längerer Debatte die Kapitel „Höhere Lehranstalten", „Elementar-Unterrichtswesen" und „Kunst und Wissenschaft". Ein von der Regierung in Marienwerder ergangener Erlaß, welcher, wie behauptet worden, unter Umgehung der Elbinger Ortsbehörde interne und externe Angelegenheiten der Schule dritten Personen Auskunft zu ertheilen, gab den Rednern des Zentrums Veranlassung, über dieses Verfahren Beschwerde zu führen. Der Herr Kultusminister verwies demgegenüber darauf, daß die qu. Zirkularverfügung aus Anlaß einer Anordnung des bischöflichen Konsistoriums in Pelplin nöthig geworden, welche direkt von den Lehrern Auskunft über Schulverhältnisse gefordert habe. Das Recht, eine derartige Auskunft zu verlangen, solle der kirchlichen Behörde nicht beschränkt werden, aber das nächste wäre gewesen, wenn sich dieselbe direkt mit ihren Anfragen, die übrigens wiederum den Nachdruck auf die polnischen Verhältnisse gelegt, an die Regierung gewandt hätte. (Bei Schluß der Redaktion wird die Berathung fortgesetzt.)

Den neuen deutschen Besitzungen an der Nordküste **Neu-Guineas** ist, laut einem Berliner Telegramm der „Köln. Ztg.", jetzt auch ein amtlicher Name beigelegt. Kaiser Wilhelm hat auf Bitte der Besitzergreifer genehmigt, daß das deutsche Schutzgebiet auf der Nordküste von Neu-Guinea Kaiser Wilhelms-Land genannt werde. Gleichzeitig hat er gestattet, daß die dem neu entdeckten Hafen nordwestlich von Port Konstantin und einer Bucht in der Nähe davon vorläufig gegebenen Namen Friedrich Wilhelms-Hafen und Prinz Heinrichs-Hafen beibehalten werden. Der Friedrich Wilhelms-Hafen liegt etwa unter dem 5½ Grade südlicher Breite. Er war bisher unbekannt, da eine ihm vorliegende Insel die Einfahrt nicht bemerkbar machte. Diese, jetzt Dallmannfahrt genannt, wurde aber am 18. Oktober v. J. durch den Kapitain Dallmann, den Führer des der deutschen Neuguinea-Gesellschaft gehörigen Dampfers Samoa, entdeckt und damit der Hafen aufgeschlossen, der sich nach dem demnächst von S. M. S. „Elisabeth" vorgenommenen Untersuchungen nicht nur als äußerst geschützt, sondern für Schiffe jeglichen Tiefganges hervorragend geeignet erwies. Nach einer auf Grund dieser Untersuchungen aufgenommenen Hafenkarte münden fünf Flüsse in den ausgedehnten Hafen, an den etwas nördlicher der Prinz Heinrichs-Hafen sich anschließt. Alle Berichte sind darüber einig, daß eine üppigere Vegetation, als die das Hafengebirt umgebende, nicht gedacht werden kann. Vorläufig ragen mächtige Reste großer Laubbäume vom Strande aus noch weit über das Wasser hinaus und erschweren an vielen Stellen das Landen. Dieser Ueberreichthum des Waldes bedingt auch vor der Hand noch vielfache Fieberfälle für diejenigen, welche das Land und den Urwald ausschließen werden; doch lauten die Nachrichten, die von der „Elisabeth" eingetroffen sind, dahin, daß alle Fieberkranke verhältnißmäßig rasch genesen sind und daß, sobald einmal der Wald etwas gelichtet worden, auch die Gesundheitsverhältnisse dieser Küste sich wesentlich ändern und besser würden. An Fruchtbarkeit des Bodens soll dieser Theil des Kaiser Wilhelms-Landes fast unübertroffen sein.

Rundschau im Auslande.

Auch heute behaupten die Nachrichten Londoner Ursprunges sowohl in quantitativer als in qualitativer Hinsicht den Vorrang. Beide Häuser des **englischen** Parlaments wurden gestern vom Regierungstisch aus mit sehr erziebigen Aufklärungen versorgt, deren Gegenstand die afghanische Frage, die Beziehungen zu Deutschland, die föderativen Interessen der eigenen Kolonieen, endlich die egyptischen Angelegenheiten bildeten. Alle diese Fragen erscheinen jetzt in einem durch den normalen Charakter der Gesammtsituation bedingten günstigen Licht, dergestalt, daß eine pessimistische Auffassung der Sachlage weder vom englischen noch vom allgemein europäischen Standpunkte aus sich rechtfertigen würde. Das gilt insbesondere auch von der Entwicklung der englisch-russischen Beziehungen, die über den kritischen Moment glücklich hinweggeleitet worden ist. Eine gewichtige Bürgschaft für die Zukunft wird man in der von dem englischen Botschafter in St. Petersburg, Thornton, nach London erstatteten Meldung erblicken dürfen, daß Herr v. Giers mit der Auffassung Mr. Gladstones über das mit Rußland getroffene Uebereinkommen sich einverstanden erklärt hat, wonach die beiderseitigen Vorposten an der afghanischen Grenze während der Verhandlungen der Grenzregulirungskommission nicht weiter vorrücken sollen.

Die Unterzeichnung der Konvention betreffs Regelung der **egyptischen** Finanzen steht unmittelbar bevor. Sie sollte schon gestern in London stattfinden, unterblieb aber, da der russische und der italienische Botschafter am Erscheinen behindert waren.

Der wegen konspiratorischer Umtriebe von den englischen Militairbehörden festgenommene und nach Cypern übergeführte Zobehr Pascha hat im Sudan als Sultan und Sklavenhändler lange Zeit eine große Rolle gespielt. Als Gordon unter Ismail als Generalgouverneur seine philanthropischen Theorieen durchzuführen suchte, fiel Zobehrs Sohn Soliman in offenem Aufstande über die Provinz Bahr el Ghazal her und ließ eine egyptische Besatzung von 400 Soldaten niedermetzeln. Gordon entsandte Truppen unter dem Italiener Gessi gegen ihn. Soliman wurde bezwungen und erschossen. Zobehr, der die Aufständischen durch Briefe zum Widerstand aufgereizt hatte, wurde in Khartum vor ein Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurtheilt. Das Urtheil wurde aber nie vollzogen. Zobehr lebte seitdem in Kairo in leidlichem Einverständniß mit dem Khedive; jene Briefe, welche Gordon nach Kairo an die Regierung gesandt hatte, waren längst bei Seite geschafft. Als nun die Engländer Egypten die Speicheidung vom Sudan aufzuzwingen begannen, glaubte Zobehr, daß nunmehr sein Weizen blühen werde. Im Januar 1884 hatte er 1500 schwarze Soldaten angeworben, um nach Khartum zu ziehen, aber der Versuch, mit Gordon zu einer Verständigung zu gelangen, zerschlug sich und Zobehrs Krieger ließen bei Deb vor Osman Digma davon. Gordon bahnte sich allein einen Weg nach Khartum, indessen Zobehr sich in einer zweideutigen Rolle gefiel, welche das Mißtrauen der Engländer rege machte und sie jetzt zu dem strengen Einschreiten gegen den Abenteurer veranlaßte.

Die Verbindungen des Mahdi erstrecken sich jedenfalls weit über den engsten Sudan hinaus. Wie den „Times" aus Konstantinopel telegraphirt wird, verursachen beunruhigende Berichte der Gouverneure von Hedschas und Yemen große Aufregung unter den **türkischen** Propheten, welche alle wahren Gläubigen auffruft, das verhaßte Joch ihrer ottomanischen Herrscher abzuschütteln, die nicht länger als Bekenner des wahren Glaubens angesehen werden könnten, seit sie die reinen Prinzipien des Islam aufgegeben haben und deren einzige Stärke darin bestehe, daß sie sich auf die Unterstützung der Ungläubigen verlassen. Der Mahdi setzt hinzu, daß der Moment für die Aktion um eigentlichen Arabien noch nicht reif sei, aber daß sich rasch die Zeit nähere, da ein unabhängiges arabisches Königthum auf fester Grundlage errichtet werden müsse. Alle wahren Araber und gläubigen Moslems sollten sich also bereit halten, auf das ihnen gegebene Signal wie Ein Mann 'auf zustehen, um die usurpirte Herrschaft der unre nen Türken abzuwerfen, deren Schicksal jetzt durch den göttlichen Willen als Strafe für ihre Mißregierung und ihren Abfall vom wahren Glauben besiegelt sei. — Diese Proklamation verursache eine große Gährung unter der arabischen Bevölkerung.

Offizielle Nachrichten aus Salonichi melden, daß sich die albanesischen Banden bei Prisren beim Erscheinen der türkischen Truppen in das Gebirge zurückzogen hätten. Laut Privatnachrichten hätte sich Ibrahim Pascha in das Kastell von Prisren zurückgezogen und die Stadt selbst befinde sich in den Händen der Insurgenten.

Die **französischen** Behörden halten auf den Anarchismus fortgesetzt ein wachsames Auge. Vornehmlich kommt Paris in Betracht, woselbst der Polizeipräfekt demnächst ein Verbot gegen die öffentliche demonstrative Entfaltung rother Fahnen erlassen wird. Letztere wurde noch auf der am Sonntag stattgehabten Anarchistenversammlung in üblicher Weise verherrlicht. Ein anwesender deutscher Sozialdemokrat machte bei dieser Gelegenheit die für ihn und seine Gesinnungsgenossen charakteristische Mittheilung, daß die deutschen Sozialisten den französischen bei Gelegenheit der nächsten allgemeinen Wahlen Gelder senden würden.

Die jüngste Waffenthat der französischen Truppen scheint auf den Hof von Peking nicht ohne Eindruck geblieben zu sein. Es heißt, die Chinesen hätten sich zu Friedensverhandlungen geneigt erklärt. Vorerst ist ihr diesbezügliches Gesuch allerdings abgelehnt worden, da sie zugleich den Abschluß eines Waffenstillstandes verlangten, auf den Frankreich sich begreiflicherweise nicht einlassen möchte.

Parlamentarisches.

* In der heutigen Sitzung zur Berathung der Ausführung des Sperrgesetzes begründete zunächst der Abg. Hänel den bekannten Antrag Ausfeld, worauf Schatzsekretair von Burchard namentlich die Gefahren hervorhob, welche hinsichtlich einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Bestimmung des Sperrgesetzes beständen, und die Nothwendigkeit betonte, im Allgemeinen auf strengen Beweis zu halten. Die Auslegung der Bestimmungen des Bundesraths sei ferthümlich, der Bundesrath habe die Befugniß, in Einzelnen zu entscheiden. Abg. Frhr. v. Wendt stellt den Antrag, durch eine gesetzliche Bestimmung auch inländische Handlungsbücher, sowie inländische Schlußscheine als Beweismittel zuzulassen, und anzuordnen, daß die Anträge innerhalb 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes angemeldet seien. In der dreistündigen Diskussion, an welcher sich die Abgg. Graf Stolberg, Struckmann, Scipio, von Wendt und Geh. Rath Schraut betheiligten, traten zwei Strömungen hervor, von welchen die eine auf dem Boden des Antrags Wendt die Frage nur bezüglich der im Sperrgesetze bezeichneten Gegenstände regeln und formelle Beweismittel vorschreiben will, während die andere die Frage generell für die ganze Zolltarifnovelle ordnen und alle sonst üblichen Beweismittel zur subjektiven Beweisprüfung zulassen will. Die Berathung wurde auf Donnerstag vertagt.

* Bei der gestrigen Abstimmung im Reichstage haben nach der „Germania" von den Zentrumsabgeordneten folgende 17 Mitglieder für die ausführliche Linie gestimmt: die Abgg. Graf Adelmann, Frhr. v. Buol, Frhr. v. Dalwigk, Freiherr Graf (Hohenzollern), Haanen, Graf Henckel von Donnersmarck, Hitze, Frhr. v. Landsberg, Lender, Letocha, Marbe, Pfafferott, Dr. Roßkirt, Stoepel, Trimborn und Frhr. v. Wangenheim-Oldenburg; während 68 Mitglieder des Zentrums gegen die qu. Linie stimmten.

Für die ausführliche Linie stimmten vom Zentrum die Abgg. Graf Adelmann, Frhr. v. Buol, Graf Henckel v. Donnersmarck, Frhr. v. Landsberg, Lender, Letocha, Marbe, Pfafferott, Dr. Roßkirt, Frhr. v. Wangenheim-Oldenburg, also 10 Mitglieder, während 76 gegen diese Linie stimmten.

* Dem Abgeordnetenhause ist folgender Gesetzentwurf zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zugegangen: „Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zuständigkeit der nach § 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug, durch königliche Verordnung bestimmt werden."

Deutschland.

Hof- und Personal-Nachrichten.

* Se. Majestät der Kaiser und König wohnte gestern Abend mit anderen hohen Herrschaften der Vorstellung im Opernhause bei, und nach dem Schluß derselben empfingen die kaiserlichen Majestäten die großherzoglich badischen und andere hohe Herrschaften, im königlichen Palais und sahen Höchstdieselben als Gäste bei sich zum Thee. — Am heutigen Vormittage ließ Se. Majestät der Kaiser vom Hofmarschall Grafen v. Perponcher und dem Polizei-Präsidenten v. Madai sich Vorträge halten und empfing den